

## Die Verfassungsgerichte der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft - Überblick über die Zuständigkeiten und Zugänge -

<b>Verfassungsgericht</b>	<b>Zuständigkeit/Kompetenz</b>	<b>Zugang/Antragsrecht</b>
<b>Bundesverfassungsgericht</b> Karlsruhe	Verfassungsbeschwerde zur Verteidigung individueller Grundrechtspositionen nach dem Grundgesetz im Fall einer Beeinträchtigung durch einen Exekutivakt, ein Gerichtsurteil oder ggf. ein Gesetz.	Natürliche und juristische Personen, sofern sie ihre Betroffenheit darlegen können. Es dürfen keine anderen Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen, da die Verfassungsbeschwerde ein außerordentlicher Rechtsbehelf ist.
	Organstreitverfahren: Beilegung von Streitigkeiten zwischen Organen des Grundgesetzes durch Entscheidung des Streits.	Auf Antrag des Verfassungsorgans selbst sowie von Teilen des Organs, wenn diese selbst durch das Grundgesetz oder die Geschäftsordnung des Organs mit Rechten ausgestattet sind.
	Bund-Länder-Streitverfahren: Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Bund und einzelnen Ländern sowie zwischen einzelnen Ländern.	Auf Antrag der Bundes- oder jeweiligen Landesregierung.
	Abstrakte Normenkontrolle: Überprüfung von Bundes- oder Landesrecht am Maßstab des jeweils höherrangigen Rechts, d.h. Bundesrecht und/oder Grundgesetz.	Antragsbefugt sind die Bundesregierung, Landesregierungen sowie ein Drittel der Mitglieder des Bundestages.
	Konkrete Normenkontrolle: Das BVerfG entscheidet über Vorlagen deutscher Gerichte, wenn diese in einem konkret zu behandelnden Fall an der Verfassungsmäßigkeit eines förmlichen Gesetzes zweifeln.	Nur auf Antrag eines deutschen Gerichts.
	Entscheidung über das Verbot einzelner Parteien wegen ihrer Verfassungswidrigkeit.	Antragsbefugt sind der Bundestag, der Bundesrat und die Bundesregierung.
	Klage auf Amtsenthebung des Bundespräsidenten wegen einer vorsätzlichen Rechtsverletzung.	Zwei Drittel der Mitglieder des Bundestages oder der Stimmen im Bundesrat.
	Entscheidung über die Verwirkung von Grundrechten Einzelner.	Antragsbefugt sind Bundesregierung, Bundestag und Landesregierungen.
Richteranklagen	Antragsbefugt ist der Bundestag.	

<p><b>Belgischer Verfassungsgerichtshof<sup>1</sup></b> Brüssel</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Prüfung gesetzeskräftiger Rechtsnormen, die durch das föderale Parlament oder Parlamente der Gemeinschaften/Regionen erlassen wurden, hinsichtlich <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Einhaltung von Grundrechten und –freiheiten</li> <li>- Des Zuständigkeitsbereichs von Staat, Regionen und Gemeinschaften</li> <li>- Der Gleichheit von Steuern</li> <li>- Des Schutzes von Ausländern</li> </ul> </li> <li>▪ Alle übrigen Rechtsnormen (z.B. königliche oder ministerielle Erlasse; auch richterliche Entscheidungen) fallen nicht in den Kompetenzbereich des Hofes.</li> </ul>	<p><b>Nichtigkeitsklage</b> gegen Rechtsnormen: Klage durch Organe des Staates und der Gemeinschaften/ Regionen oder durch jede natürliche und juristische Person mit begründetem Interesse.</p> <p><b>Präjudizielles Verfahren:</b> Anfrage durch ein Rechtssprechungsorgan, ob eine Rechtsnorm verfassungskonform anwendbar ist.</p>
<p><b>Französischer Verfassungsrat<sup>2</sup></b> Paris</p>	<p>Normenkontrolle für normale Gesetze und internationale Verpflichtungen (fakultativ) und für Verfassungsergänzungsgesetze und die Geschäftsordnung der Parlamentskammern (obligatorisch) vor Eintritt der Rechtskraft</p>	<p>Antrag eines Verfassungsorgans oder mindestens 60 Abgeordneter des Parlaments oder Senatoren.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Präsidentschaftswahl- oder Referendumsanfechtungsklagen</li> <li>▪ Ordnungsmäßigkeit von Wahlen und Wahlbestimmungen (z.B. passives Wahlrecht, Ämtervereinbarkeit von Parlamentariern)</li> </ul>	<p>Antrag der Wähler</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beratung des Präsidenten zur Anwendung von Art. 16 („Ausnahmezustand“) der Verfassung</li> <li>▪ Beratung des Regierung bei der Organisation von Wahlgängen bei der Präsidentschaftswahl oder bei Volksentscheiden</li> </ul>	

<sup>1</sup> Vergl. <http://www.arbitrage.be/> (10.10.2008)

<sup>2</sup> Vergl. <http://www.conseil-constitutionnel.fr/conseil-constitutionnel/deutsch/startseite.15.html> (10.10.2008)

<p><b>Verfassungsgericht<sup>3</sup> der italienischen Republik</b> Rom</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und Gesetzesdekreten des Staates, der Regionen und autonomer Provinzen</li> <li>▪ Entscheidung bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen Staatsorganen, zwischen dem Staat und den Regionen oder zwischen den Regionen</li> <li>▪ Amtsanklagen gegen den Präsidenten der Republik</li> <li>▪ Entscheidung über die Zulässigkeit von Referenden über die Abschaffung von Gesetzen, welche von einer bestimmten Anzahl von Personen gefordert werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Regierung kann regionales Recht durch das Verfassungsgericht prüfen lassen</li> <li>▪ Die Regionen können Gesetze des Staates vor das Gericht bringen</li> <li>▪ „Beiläufige Revision“<sup>4</sup>: Rechtsprechungsorgane können Bestimmungen, deren Verfassungsmäßigkeit sie im Verlauf eines Verfahrens anzweifeln vor das Gericht bringen</li> </ul>
<p><b>Verfassungsgericht<sup>5</sup> des Großherzogtums Luxemburg</b> Luxemburg</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Überprüfung der Konformität von Gesetzen mit der Verfassung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Rechtsprechungsorgane können das Verfassungsgericht anrufen, wenn Zweifel an der Verfassungskonformität eines Gesetzes während eines Verfahrens auftreten und die Klärung der Frage durch das Verfassungsgericht relevant für die Rechtsprechung ist. (Vorabentscheidung)</li> </ul>
<p><b>Niederlande</b></p>	<p>Kein eigenständiges Verfassungsgericht</p>	
<p><b>Dänemark</b></p>	<p>Kein eigenständiges Verfassungsgericht</p>	
<p><b>Irland</b></p>	<p>Kein eigenständiges Verfassungsgericht Prüfung der Verfassungskonformität von Gesetzesentwürfen und Amtsenthebungsverfahren für den Präsidenten werden vom Obersten Gerichtshof (Supreme Court) durchgeführt.</p>	
<p><b>Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland</b></p>	<p>Kein eigenständiges Verfassungsgericht Law Lords des House of Lords sind Richter der höchsten Instanz. Durch eine Verfassungsreform 2005 solle im Jahre 2009 ein selbstständiger Oberster Gerichtshof gebildet werden, welchem dann auch bestimmte Aufgaben der „Verfassungsauslegung“ zufallen.</p>	
<p><b>Griechenland</b></p>	<p>Kein ständiges eigenständiges Verfassungsgericht Normale Gerichte entscheiden über die Verfassungswidrigkeit einzelner Gesetze können diese jedoch nicht abschaffen. Im Bedarfsfall wird ein Spezieller Oberster Gerichtshof gebildet, der Gesetze für nichtig erklären kann und der ggf. auch andere Aufgaben, wie die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staatsorganen oder Amtsenthebungsverfahren gegen Abgeordnete des Parlaments wahrnimmt.<sup>6</sup></p>	

<sup>3</sup> Vergl. [http://www.cortecostituzionale.it/versioni\\_in\\_lingua/english\\_version.asp](http://www.cortecostituzionale.it/versioni_in_lingua/english_version.asp) (10.10.2008)

<sup>4</sup> Frei übersetzt: „incidental review“

<sup>5</sup> Vergl. Art. 95b der Verfassung des Großherzogtums Luxemburg (<http://www.verfassungen.de/lu/luxemb68.htm>; 10.10.2008)

<sup>6</sup> Vergl. [http://en.wikipedia.org/wiki/Supreme\\_Special\\_Court\\_\(Greece\)](http://en.wikipedia.org/wiki/Supreme_Special_Court_(Greece)) (10.10.2008)

<p><b>Portugiesisches Verfassungsgericht</b> Lissabon</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Normenkontrolle</li> <li>▪ Wahrung der regionalen Autonomie</li> <li>▪ Feststellung des Todes oder der Amtsunfähigkeit des Präsidenten</li> <li>▪ Organisation der Wahlen</li> <li>▪ Kontrolle des Verfassungsmäßigkeit von Parteien</li> <li>▪ Vorgehen gegen faschistische Parteien</li> <li>▪ Kontrolle der Legalität von Referenden auf lokaler und nationaler Ebene</li> </ul>	
<p><b>Spanisches Verfassungsgericht<sup>7</sup></b> Madrid</p>	<p>Verfassungsbeschwerde gegen rechtskräftige normative Bestimmungen (Gesetzesrang)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verschiedene Organe des Staates und der Regionen</li> </ul>
	<p>Schutz der Grundrechte</p>	<p>Verfassungsbeschwerde alle natürlichen und juristischen Personen mit begründetem Interesse; Volksverteidiger; Staatsanwälte</p>
	<p>Aufrechterhaltung der regionalen Autonomie</p>	<p>Antrag der Regionen bei dem Verdacht, dass nationales Recht die Autonomie gefährdet.</p>
	<p>Zuständigkeitskonflikte zwischen Staat und autonomen Regionen, zwischen den Regionen oder zwischen Staatsorganen</p>	<p>Antrag der Regierungen der betreffenden Regionen oder des Staates, bzw. der Staatsorgane, im Falle einer Kompetenzablehnung durch Regionen und den Staat beantragt ein Individuum oder die Zentrale Regierung das Verfahren.</p>
	<p>Vereinbarkeit internationaler Verträge mit der Verfassung vor dem Abkommensschluss</p>	<p>Antrag der Regierung, des Kongresses oder des Senats</p>
<p><b>Finnland</b></p>	<p>Kein eigenständiges Verfassungsgericht Bestimmte Funktionen des Verfassungsgerichts werden durch den Obersten Gerichtshof (<u>Korkein oikeus - Högsta domstolen</u>) Finnlands wahrgenommen. Des Weiteren gibt es einen Verfassungsausschuss des Parlaments, der die Normenentwurfkontrolle vornimmt.<sup>8</sup></p>	

<sup>7</sup> Vergl. [http://www.tribunalconstitucional.es/index\\_ingles.html](http://www.tribunalconstitucional.es/index_ingles.html) (10.10.2008)

<sup>8</sup> Vergl. v. Bogdandy, A. (Hrsg.): Europäisches Verfassungsrecht: Theoretische und dogmatische Grundzüge, Springer 2003, S. 230

<b>Österreichischer Verfassungsgerichtshof<sup>9</sup></b> Wien	Beschwerden gegen Bescheide oder die Anwendung von Gesetzen/Verordnungen	Personen, die sich in ihren verfassungsmäßigen Rechten oder ihrer Rechtssphäre Verletzt sehen
	Beschwerden gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes	
	Prüfung der Verfassungswidrigkeit von Gesetzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Der Verfassungsgericht wird von Amts, wenn er ein verfassungsbedenkliches Gesetz anwende, tätig</li> <li>▪ Rechtsprechungs- oder Verwaltungsorgane können Fälle an der Gerichtshof weiterleiten</li> <li>▪ Individualanträge von betroffenen Personen</li> <li>▪ Abstrakte Normenkontrolle, beantragt durch bestimmte Staatsorgane.</li> </ul>
	Prüfung der Gesetzwidrigkeit von Verordnungen und Überschreitung der Wiederverlautbahungs-Ermächtigung	
	Feststellung Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen (ausgenommen: Beschlüsse internationaler Organisationen und sekundäres EG-Recht)	Antragstellung abhängig vom innerstaatlichen Rang des Staatsvertrages
	Wahlanfechtungen	Wählergruppen, ggf. Wahlwerber oder Wahlkörper
	Anfechtungen von Volksbegehren, Volksbefragungen und Volksabstimmungen	Regelung durch einfache Gesetze, Zugang nur für bestimmte Gruppierungen möglich
	Verlust von Mandaten	Bestimmte Volksvertretungsorgane, ggf. gesetzliche Regelungen
	Klagen gegen die Gebietskörperschaften wegen bestimmter vermögensrechtlicher Ansprüche	Klage durch denjenigen, der behauptet, den Anspruch zu besitzen
	Kompetenzkonflikte	Bei Konflikten negativer Art das betroffene Organ Bei Konflikten positiver Art die Oberste Verwaltungsbehörde oder Gerichte
Kompetenzfeststellungen	Je nach Fall erfolgt der Antrag durch die Bundes-, die Landesregierung oder eine Behörde	
Anklagen gegen Staatsorgane		

<sup>9</sup> Vergl. <http://www.vfgh.gv.at/cms/vfgh-site/index.html> (10.10.2008)

<b>Schweden</b>	Kein eigenständiges Verfassungsgericht Richter der beiden obersten Gerichte (Oberstes Gericht und Oberstes Verwaltungsgericht) bilden einen Rat zur nichtverbindlichen Normenkontrolle <sup>10</sup>	
<b>Estland</b>	Kein eigenständiges Verfassungsgericht Der Oberste Gerichtshof nimmt auch Aufgaben eines Verfassungsgerichts wahr. Dazu besteht eine Verfassungs-Kammer, der 8 Richtern der Straf- Zivil- und Verwaltungsrechts-Kammern und der Gerichtspräsident angehören. Ebenso kann das Gericht en banc (19 Richter) entscheiden.	
<b>Verfassungsgericht<sup>11</sup> der Republik Lettland</b> Riga	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen, internationalen Abkommen (bei Abkom.: vor deren Bestätigung durch das Parlament),</li> <li>▪ Prüfung der Übereinstimmung von normativen Bestimmungen mit übergeordneten Normen</li> <li>▪ Prüfung von durch verschiedene Staatsorgane erlassenen Bestimmungen auf deren Übereinstimmung mit dem Gesetz</li> <li>▪ Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Entzugs bestimmter Rechte der Kommunen durch Minister</li> <li>▪ Prüfung von nationalen Bestimmungen auf deren Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen</li> </ul>	<p><b>Antragsrecht:</b> Staatspräsidenten, Parlament oder mindestens 20 Parlamentarier, Kabinett, Generalanwalt, Staatsrat, Menschenrechtsbüro oder Kommunale Räte, Rechtsprechungsorgane, die mit einem entsprechenden Fall betraut sind</p> <p><b>Klagerecht:</b> Natürliche und juristische Personen, die sich in ihren verfassungsmäßigen Grundrechten verletzt sehen</p>
<b>Verfassungsgericht<sup>12</sup> der Republik Litauen</b> Vilnius	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Prüfung der Verfassungsmäßigkeit rechtskräftiger Gesetze und anderer Rechtsakte des Parlaments Gesetzeskonformität von Rechtsakten der Regierung</li> </ul>	Antrag je nach Fall 1/5 der Abgeordneten des Parlaments, den Präsidenten, die Regierung oder Gerichte
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Prüfung der Ordnungsmäßigkeit von Präsidentschafts- und Parlamentswahlen</li> <li>▪ Feststellung der gesundheitsbedingten Amtsunfähigkeit des Präsidenten</li> <li>▪ Amtsanlageverfahren gegen Abgeordnete oder Staatsbeamte</li> </ul>	Antrag durch das Parlament
	Übereinstimmung internationaler Abkommen Litauens mit den Bestimmungen der Verfassung	Antrag durch den Präsidenten vor der Entscheidung im Parlament

<sup>10</sup> Vergl. v. Bogdandy, A. (Hrsg.): Europäisches Verfassungsrecht: Theoretische und dogmatische Grundzüge, Springer 2003, S. 230

<sup>11</sup> Vergl. <http://www.satv.tiesa.gov.lv/?lang=2> (10.10.2008)

<sup>12</sup> Vergl. [http://www.lrkt.lt/index\\_e.html](http://www.lrkt.lt/index_e.html)

<p><b>Maltesisches Verfassungsgericht</b><sup>13</sup> Valletta</p>	<p><b>Letzte Instanz</b> in Verfahren bezüglich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ dem Schutz der Menschenrechte</li> <li>▪ der Interpretationshoheit für die Verfassung</li> <li>▪ der Prüfung von Gesetzen auf deren Gültigkeit</li> </ul> <p><b>Erste Instanz</b> bei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ der Prüfung der Parlamentswahlen</li> <li>▪ Verfahren betreffend die Mitgliedschaft der Abgeordneten im Parlament</li> </ul>	
<p><b>Polnisches Verfassungsgericht</b><sup>14</sup> Warschau</p>	<p>(abstrakte und konkrete) Normenkontrolle vor und nach der Rechtskräftigkeit von Gesetzen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abstrakte Normenkontrolle durch den Präsidenten vor der Gesetzesunterzeichnung</li> <li>▪ Abstrakte Normenkontrolle durch fast alle Staatsorgane auch ohne direkten Bezug</li> <li>▪ Antrag durch den Nationalen Rat der rechtssprechenden Gewalt, kommunale Organe und nationale Organe nicht-staatlicher Interessensgruppen (z.B. Gewerkschaft, Kirche)</li> <li>▪ Antrag von Gerichten bei Frage zu Gesetzen im laufenden Verfahren</li> <li>▪ Verfassungsbeschwerde natürlicher und juristischer Personen (Ausgenommen Asyl-/Flüchtlingsrecht, Rechte aus internat. Abk.)</li> </ul>
	<p>Entscheidung bei Zuständigkeitskonflikten zwischen Staatsorganen</p>	<p>Antrag des polnischen Präsidenten oder der Vorsitzenden der obersten Staatsorgane</p>
	<p>Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Parteiaktivitäten</p>	<p>Antrag durch Bezirksgerichte</p>
	<p>Prüfung der Amtsfähigkeit des Präsidenten der Republik</p>	<p>Entscheidung des Verfassungsgerichts als Folge eines Konflikts zwischen den Staatsorganen und dem Parlament über diese Frage</p>
	<p>Prüfung der Vereinbarkeit internationaler Abkommen Polens mit der Verfassung</p>	<p>Antrag des Polnischen Präsidenten vor der Unterzeichnung</p>

<sup>13</sup> Vergl. <http://www.justice.gov.mt/justice/lawcourts.html#1>

<sup>14</sup> Vergl. <http://www.trybunal.gov.pl/eng/index.htm>

<b>Verfassungsgericht<sup>15</sup> der Slowakischen Republik Košice</b>	Prüfung der Konformität von rechtlichen Bestimmungen mit übergeordneten Gesetzen oder internationalen Bestimmungen –	Antrag durch Parlament, Präsidenten, Regierung, Gericht oder Generalanwalt
	Prüfung der Konformität internationaler Abkommen mit der Verfassung vor der Abkommensunterzeichnung	Vor der Diskussion im Parlament von Präsident oder Regierung zu beantragen
	Prüfung der Zulässigkeit von Referenden zu bestimmten Themen	Kann vom Präsidenten beantragt werden
	Überprüfung stattgefundener Referenden	Antrag durch Staatsorgane oder mind. 350.000.000 Bürger
	Entscheidung bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen Staatsorganen	Zentrale Organe, die eine bestimmte Kompetenz für sich beanspruchen oder ablehnen
	Prüfung der Befugnisse lokaler Regierungen	lokale Regierungen können Interventionen durch übergeordnete Stellen überprüfen lassen
	Interpretation von Verfassungsbestimmungen	Staatsorgane können Interpretationsfragen im Konfliktfall an das Verfassungsgericht richten.
	Schutz der Grundrechte und –freiheiten	Verfassungsbeschwerde durch natürliche und juristische Personen
	Prüfung der Rechtmäßigkeit von Wahlen für das Nationale und Europäische Parlament und zu lokalen Organen	Antrag von: Staatsorgan; an der Wahl beteiligte Partei; 10% der Wähler eines Wahlkreises; Gegenkandidat, mit mindestens 10% der Stimmen
	Kontrolle der politischen Parteien	Antrag von Staatsorganen und einer anderen politischen Partei oder Interessensgruppe
	Überprüfung von Abgeordnetenmandaten im nationalen Parlament	Antrag eines Mitglieds des slowakischen Nationalrats
	Überprüfung von Entscheidungen des Parlaments im Falle eines Konflikts zwischen privaten und öffentlichen Interessen	Antrag eines hochrangigen Staatsbeamten, der unter die Bestimmungen des Nationalrats fällt
	Amtsenthungsverfahren des Präsidenten der Republik	Antrag des Parlaments
	Überprüfung der Zulässigkeit der Verkündung des Ausnahmezustands oder Notstands	Parlament, Regierung, Generalanwalt (Ausnahmezustand), Parlament und Präsident (Notstand)
Disziplinarverfahren gegen die Vorsitzenden des obersten Gerichts und den Generalanwalt, sowie Richter	Antrag einer kompetenten Autorität	

<sup>15</sup> Vergl. <http://www.concourt.sk/> (10.10.2008)

<b>Slowenisches Verfassungsgericht<sup>16</sup></b> Ljubljana	Gemäß seinen in der <b>Verfassung</b> vorgesehenen Befugnissen entscheidet das Verfassungsgericht	
	Über die Konformität von Gesetzen und sonstigen Bestimmungen mit der Verfassung, bzw. übergeordneten Gesetzen	Antrag durch: staatliche Organe; Bank von Slowenien; Kommunen und Gewerkschaften, soweit von den betreffenden Gesetzen betroffen
	Über die Konformität von Gesetzen und sonstigen Bestimmungen staatlicher und lokaler Organe mit internationalen Verträgen und Völkerrecht	
	Über Verfassungsbeschwerden bezüglich der Verletzung von Grundrechten und –freiheiten	Kann durch den Ombudsmann für Menschenrechte vorgebracht werden
	Bei Zuständigkeitskonflikten zwischen staatlichen Organen oder dem Staat und lokalen Organen	Antrag durch die Partei, welche ihre Zuständigkeit abstreitet
	Über die Vereinbarkeit von Parteiaktivitäten mit der Verfassung	Antrag wird von den oben bereits genannten Staatsorganen gestellt
	Bei Anfechtungen der Entscheidung der Nationalversammlung bezüglich der Anerkennung von Abgeordneten	Ein Kandidat oder Vertreter einer Liste kann einen Antrag beim Verfassungsgericht stellen
	Über die Haftung von Staatspräsident, Regierungschef und Minister	Antrag der Nationalversammlung
	Über die Übereinstimmung eines Vertrages mit den Bestimmungen der Verfassung während des Ratifikationsprozesses	Antrag durch: Staatspräsident; Regierung oder ein Drittel der Parlamentsabgeordneten
	Über die Übereinstimmung eines Vertrages mit den Bestimmungen der Verfassung während des Ratifikationsprozesses	Prüfung auf Vorschlag des Staatspräsidenten, der Regierung oder eines Drittels der Parlamentsabgeordneten
	Des Weiteren weist das slowenische <b>Gesetz</b> dem Verfassungsgericht die Entscheidungskompetenz zu über:	
	Anfechtung der Anerkennung der Wahl von Europaabgeordneten durch das Parlament	
	Zulässigkeit des Absehens von einem Referendum bei der Bestätigung von Verfassungszusätzen durch die Nationalversammlung	
	Verfassungsmäßigkeit der Nichtanwendung oder der Ablehnung eines Gesetzesentwurfs auf Antrag der Nationalversammlung	
Verfassungsmäßigkeit der Durchführung eines Referendums durch einen kommunalen Rat		
Auflösung eines kommunalen Rates durch die Nationalversammlung		

<sup>16</sup> Vergl. <http://www.us-rs.si/en/> (10.10.2008)

<b>Verfassungsgericht<sup>17</sup> der tschechischen Republik Brünn</b>	Abstrakte Normenkontrolle von rechtskräftigen Gesetzen oder sonstigen Bestimmungen	Antrag durch eine bestimmte Anzahl der Abgeordneten oder Senatoren
	Konkrete Prüfung eines Gesetzes auf seine Verfassungsmäßigkeit	Antrag eines mit dem betreffenden Gesetz befassten Gerichts oder einer Person in Verbindung mit einer Verfassungsklage
	Überprüfung internationaler Verträge auf ihre Vereinbarkeit mit der Verfassung	Antrag der an dem Vertragsschluss beteiligten Organe vor deren jeweiliger Zustimmung
	Verfassungsbeschwerden	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Natürliche und Juristische Personen, die sich in ihren Verfassungsmäßigen Rechten durch einen staatlichen Akt verletzt sehen</li> <li>▪ lokale Organe, die eine unzulässige Intervention des Staates vermuten</li> <li>▪ eine politische Partei, die eine Einschränkung ihrer Tätigkeit als Verfassungswidrig ansieht</li> </ul>
	Amtsenthebungsverfahren gegen den Präsidenten der Republik	Anklage durch den Senat im Falle, dass dem Präsidenten Hochverrat vorgeworfen wird
	Anfechtung von Abgeordneten- oder Senatorenwahlen	Kandidaten oder deren Parteien, die nicht gewählt wurden oder eine Person, der ein Widerspruchsrecht eingeräumt wurde
	Zuständigkeitskonflikte zwischen Organen des Staates und selbstständiger Regionen	Antrag auf Klärung durch Organe der Konfliktparteien
	Durchführung der Beschlüsse internationaler Gerichte	Die Regierung leitet entsprechende Beschlüsse an das Verfassungsgericht weiter

<sup>17</sup> Vergl. [http://angl.concourt.cz/angl\\_verze/index\\_angl.php](http://angl.concourt.cz/angl_verze/index_angl.php) (10.10.2008)

<p style="text-align: center;"><b>Ungarisches Verfassungsgericht<sup>18</sup></b> Budapest</p>	Nachträgliche Prüfung der Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit	Jede Person kann unabhängig davon, ob sie ein Rechtsakt persönlich betrifft, diesen vor dem Verfassungsgericht prüfen lassen; Richter können bei Fragen bezüglich der Verfassungsmäßigkeit eines Rechtssatzes diese dem Verfassungsgericht vorlegen.
	Prüfung eines Gesetzes, das vom Parlament bereits bestätigt, jedoch noch nicht veröffentlicht wurde	Antrag des Präsidenten der Republik
	Prüfung eines Gesetzes auf den Verstoß gegen das Völkerrecht	Antrag bestimmter Organe und von Amts wegen durch das Verfassungsgericht selbst
	Feststellung einer Verfassungswidrigkeit durch Unterlassung durch den Gesetzgeber	jedermann kann einen Antrag stellen, das Verfassungsgericht kann von Amts wegen tätig werden.
	Verfassungsbeschwerden	Jedermann, der sich in seinen verfassungsmäßigen Rechten durch die Anwendung einer verfassungswidrigen Norm verletzt sieht
	Behebung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen staatlichen Organen und Selbstverwaltungen	
	Auslegung der Verfassungsbestimmungen	Antrag einzelner Organe
	Amtsenthungsverfahren gegen den Präsidenten der Republik	
	Verfassungsmäßigkeit von Volksabstimmung zu bestimmten Themen	
	Stellungnahme für die Regierung zu deren Vorschlägen für das Parlament auf Auflösung von Gemeinderäten wegen verfassungswidrigen Handelns	
<p style="text-align: center;"><b>Republik Zypern</b></p>	Kein eigenständiges Verfassungsgericht Der oberste Gerichtshof entscheidet über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen, Zuständigkeitskonflikte zwischen Organen und Anfragen des Präsidenten, ob vom Repräsentantenhaus verabschiedete Rechtsakte verfassungskonform sind.	

<sup>18</sup> Vergl. <http://www.mkab.hu/de/demain.htm> (10.10.2008)

<p><b>Verfassungsgericht<sup>19</sup> der Republik Bulgarien</b> Sofia</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Interpretationshoheit für die Verfassung</li> <li>▪ Prüfung verabschiedeter Rechttakte der Volksversammlung und des Präsidenten bezüglich ihrer Verfassungskonformität</li> <li>▪ Entscheidung bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen Staatsorganen</li> <li>▪ Prüfung der Übereinstimmung internationalen Verträge mit der Verfassung</li> <li>▪ Prüfung der Übereinstimmung von Gesetzen mit internationalen Verpflichtungen</li> <li>▪ Entscheidung bei Streitigkeiten über die Verfassungsmäßigkeit politischer Parteien und Vereinigungen</li> <li>▪ Entscheidung bei Streitigkeiten über die Legitimität der Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und eines Abgeordneten;</li> <li>▪ entscheidet über Beschuldigungen gegen den Präsidenten und den Vizepräsidenten seitens der Volksversammlung.</li> </ul> <p>Durch Gesetz können dem Verfassungsgericht keine Rechtsbefugnisse erteilt bzw. entzogen werden</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Das Verfassungsgericht handelt auf Initiative von mindestens einem Fünftel der Abgeordneten, des Präsidenten, des Ministerrats, des Obersten Kassationsgerichts, des Obersten Verwaltungsgerichts und des Generalstaatsanwalts. Bei Kompetenzstreitigkeiten haben auch Gemeinderäte ein Antragsrecht.</li> <li>▪ Oberste Gerichte leiten Fälle an das Verfassungsgericht weiter, wenn sie in einem Verfahren die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes festgestellt haben.</li> </ul>
--	--	---

<sup>19</sup> Vergl. [http://www.constcourt.bg/ks\\_de\\_frame.htm](http://www.constcourt.bg/ks_de_frame.htm) (10.10.2008)

<b>Rumänisches Verfassungsgericht<sup>20</sup></b> Bukarest	Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen vor deren Verabschiedung	Auf Antrag verschiedener Staatsorgane und von Amts wegen bei Verfassungsänderungsinitiativen
	Prüfung der Vereinbarkeit internationaler Verträge mit der Verfassung	Auf Antrag der Präsidenten oder einer Bestimmten Anzahl von Mitgliedern der beiden Parlamentskammern
	Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Parlamentsanordnungen	Auf Antrag der Präsidenten, einer Bestimmten Anzahl von Mitgliedern der beiden Parlamentskammern oder einer parlamentarischen Gruppe
	Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit vor Gericht angewandeter Gesetze	Begehren kann von einem Anwalt in Vertretung einzelner Bürger vorgebracht werden
	Lösung von rechtlichen Konflikten zwischen staatlichen Organen	Auf Antrag des Präsidenten der Republik, der Präsidenten der beiden Parlamentskammern, des Premierministers und des Präsidenten der obersten Verwaltungsbehörde
	Überwachung der Präsidentschaftswahlen	
	Regelung von Übergangsbestimmungen für das Amt des Präsidenten	
	Beratende Funktion bei Verfahren zur Amtsenthebung des Präsidenten	
	Überwachung von Referenden	
	Kontrolle von Volksbegehren zur Gesetzgebung	Von Amts wegen oder auf Antrag der Parlamentskammer, deren Gesetz Gegenstand der Initiative ist
	Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit von Parteien	
	Weitere Befugnisse durch das Gesetz geregelt	

<sup>20</sup> Vergl. <http://www.ccr.ro/default.aspx?lang=EN> (10.10.2008)